

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-289710/23-Pan/Gat

Bearbeiter: Mag. Erwin Panhofer
Tel: (+43 732) 77 20-12832
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 4. September 2019

**Gemeinde Handenberg;
Ortskanalisation;
Detailprojekt „Erweiterung 2016 –
Überarbeitung“;**

- a) wasserrechtliche Überprüfung und
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung**
- b) Erlöschen hinsichtlich aufgelassener
Anlagenteile (Teilerlöschen)**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- a) Ansuchen der Gemeinde Handenberg um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. März 2017, AUWR-2016-289710/17-Pan/M, bewilligten Anlagen sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich errichtete Anlagenteile.*
- b) Feststellung des Erlöschens eines Teils der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Oktober 1999, Wa-101521/40-1999-Wab/Pre, der Gemeinde Handenberg verliehenen Wasserrechte sowie Prüfung, ob – und wenn ja, welche – letztmaligen Vorkehrungen der Gemeinde Handenberg aus dem Anlass der Feststellung des Erlöschens vorzuschreiben sind.*

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Handenberg	
Datum: Dienstag, 1. Oktober 2019	Zeit: 9:45 Uhr

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

zu a) wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14. März 2017, AUWR-2016-289710/17-Pan/M, wurde der Gemeinde Handenberg die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Ortskanalisation gemäß den im Detailprojekt „Erweiterung 2016 – Überarbeitung“ dargestellten Kanalisationsanlagen erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde Handenberg die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet durch die dlp Ziviltechniker-GmbH, Attnang-Puchheim, um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Zudem hat die Gemeinde Handenberg um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert und zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlagenteile gilt:

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Zu b) Erlöschensfeststellung hinsichtlich aufgelassener Anlagenteile (Teilerlöschungen):

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Oktober 1999, Wa-101521/40-1999-Wab/Pre, wurde der Gemeinde Handenberg die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Detailprojektes „Ortskanalisation Handenberg Ort und generelles Projekt Handenberg“ mit Einleitung der Abwässer in die Anlagen des Reinhaltungsverbandes Braunau und Umgebung erteilt.

Ein Teil der mit oa. Bescheid bewilligten Anlagen wurde zwischenzeitig von der Gemeinde Handenberg aufgelassen und hat diese daher im Zusammenhang mit der Vorlage der Kollaudierungsunterlagen betreffend das Detailprojekt „Erweiterung 2016 – Überarbeitung“ auf die ihr diesbezüglich verliehenen Wasserrechte verzichtet.

Es wird daher das Erlöschen der betreffenden Wasserrechte festzustellen und zu prüfen sein, ob – und wenn ja, welche – letztmaligen Vorkehrungen der Gemeinde Handenberg aus dem Anlass des Erlöschens dieser Wasserrechte vorzuschreiben sind.

zu a) und b)

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliche Kollaudierung zum Detailprojekt „Erweiterung 2016 – Überarbeitung“ vom Juni 2019, Projekt-Nr.: 022-117-61	
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, sowie• beim Gemeindeamt Handenberg, Handenberg 11, 5144 Handenberg	Zeitraum: <ul style="list-style-type: none">• Jeweils während der Amtsstunden.• Bitte vereinbaren Sie zuvor einen Termin!

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 11-13, 21, 27, 29, 30, 50, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
x an der Amtstafel der Gemeinde Handenberg
x durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch **spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Erwin Panhofer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)